

Karte. — Walther Holtzmann hat bei diesem grundlegenden Werk (vgl. DA. 6, 632) die Hinweise auf die seit dem letzten Erscheinen (1943) herausgekommene einschlägige Literatur nachgetragen und in einem Nachwort kurz Leben und Forscherpersönlichkeit Robert Holtzmanns skizziert. H. F.

Thilo Vogelsang, Die Frau als Herrscherin im hohen Mittelalter. Studien zur „consors regni“-Formel (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft 7) Göttingen 1954, Musterschmidt, 91 S. — Die mit guter Kenntnis der einschlägigen Quellen und unter gründlicher Heranziehung der in Frage kommenden Literatur gearbeitete Göttinger Dissertation geht der Frage nach, welche staatsrechtliche Bedeutung die Formel *consors regni, socia regni* u. ä. im MA. hatte. Vf. weist ihren biblischen Ursprung nach, wo sie im Buch Esther auftritt, und verfolgt zunächst ihre Spuren vom Hellenismus bis zum Ende des römischen Reiches. Von diesen beiden Grundlagen aus findet sie dann Eingang im staatsrechtlichen Denken des Abendlandes, das mit ihr zum Ausdruck bringen will, daß die Gemahlin des Herrschers einen Anteil an seiner Herrschaft hat, der ihr unter Umständen gewisse Vorrechte und Befugnisse bei der Ausübung dieser Herrschaft sicherte. Praktisch bedeutsam wurde das besonders bei vormundschaftlicher Regierung für minderjährige Söhne, was am Beispiel der Kaiserinnen Theophanu und Adelheid gezeigt wird. Von den Herrscherhäusern dringt der *consors*-Begriff auch in die Familien des Adels ein, um dort zu den gleichen Folgen zu führen. Seinen Höhepunkt erreicht der *consors*-Gedanke im 11. und 12. Jh., um dann allmählich an Bedeutung zu verlieren, was der Vf. mit der seit dem 12. Jh. veränderten Stellung der Frau in Zusammenhang bringt, wie sie sich besonders in der „höfischen Minne“ ausdrückt. Die Frau ist jetzt nicht mehr nur Genossin ihres Mannes, sondern gewinnt als *domina* (*dame*) eine eigenständige Stellung. Als letzte Herrscherin, bei der die *consors*-Idee noch eine Rolle gespielt hat, bezeichnet V. die Kaiserin Richenza. Als sehr verdienstvoll ist hervorzuheben, daß der Vf. nicht nur die urkundlichen und erzählenden Quellen heranzieht, sondern auch aus der liturgischen Überlieferung (*laudes* usw.) und aus bildlichen Darstellungen wertvolle Nachweise für die Entwicklungsgeschichte seines Themas gewinnt. Es soll den Wert dieser gründlichen Arbeit keinesfalls schmälern, wenn ich an zwei Stellen kritische Bemerkungen dazu machen möchte. S. 76 spricht V. von der bekannten Belehnung Lothars III. und Richenzas mit den mathildischen Gütern durch Innozenz II. von 1133, wobei ich seinen Ausführungen in Anm. 361 nicht ganz beizustimmen vermag. Seine Bemerkung, daß der Text der Urkunde auf die Kaiserin keinen Bezug nimmt, stimmt meiner Ansicht nach nicht. Es heißt ausdrücklich, daß der Papst die mathildischen Güter *vobis committimus et ... concedimus*, und später noch einmal *Henrico Bawarie duci genero vestro et filie vestre*. Da nach dem Stil der Kurie *vos* als Anrede einer Einzelperson unmöglich ist, muß also die Kaiserin inbegriffen gewesen sein. Daß diese Urkunde aus dem verlorenen Register Innozenz' II. stammt, wie der Vf. nach dem Vorgang von Giesebrecht behauptet, möchte ich nicht für so sicher ansehen; im Liber Censuum, aus dem sie stammt, findet sich davon nichts. Im Polyptikon des Benedikt steht sie auch nicht. Beides hätte der Vf. feststellen können, wenn er die Ausgabe des Liber Censuum von Fabre herangezogen hätte. Die auf Seite 83 erwähnte Urkunde Konrads III. für den Grafen Raimund von Baux gehört nicht zu der Gruppe der burgundischen Fälschungen, sondern ist echt (vgl. Ursula Brumm, MIOG. 57, 296). G. O.